

tung fehlt es hierzu an der Beteiligung des V von mehr als 25 % an der V-GmbH (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ErbStG). Sollen auch die verbleibenden 11 % begünstigt übertragen werden, müsste V daher einen sog. Poolvertrag²⁹ mit S schließen (vgl. § 13b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 ErbStG).

Denkbar ist auch folgende Gestaltung:

Beispiel: Vater V ist Inhaber von 100 % der Geschäftsanteile an der grundbesitzenden V-GmbH, die er langfristig vollständig auf seine Tochter T teilentgeltlich übertragen will. V überträgt zunächst 9 % auf T. Nach mehr als 10 Jahren überträgt er die übrigen 91 % der Anteile auf T.

Lösung: § 1 Abs. 2b GrEStG ist nicht anwendbar, da es sich bei T nach Ablauf der Zehnjahresfrist nicht mehr um eine Neugesellschafterin handelt.³⁰ Vielmehr gilt dann § 1 Abs. 3

Nr. 3 GrEStG, so dass die personenbezogenen Steuerbefreiungen (hier: § 3 Nr. 6 GrEStG) zur Anwendung kommen.

Schlussbetrachtung

Mit der Einführung des § 1 Abs. 2b GrEStG schießt der Gesetzgeber über das Ziel hinaus. Es werden nicht nur hochpreisige Immobilientransaktionen, bei denen über *Share-Deal*-Konstruktionen Grunderwerbsteuer vermieden wird, erfasst. Stattdessen führt die Neuregelung zu einer erheblichen Erschwerung von Unternehmensnachfolgen. Die Grunderwerbsteuer wird damit auch für den Nachfolgeberater zu einem immer wichtigeren (und gefährlicheren) Tätigkeitsfeld.

²⁹ Zu Poolverträgen siehe *Hoffmann* ErbR 2021, 939.

³⁰ Vgl. dazu etwa *Wachter/Wiedmann* UVR 2019, 211.

12. Deidesheimer Beratertage vom 30.9. bis 1.10.2021

Auch im Jahr 2021 mussten – ebenso wie im Vorjahr – die Deidesheimer Beratertage von April in den Herbst verschoben werden. Dem Regionalbeauftragten der AG Erbrecht für den OLG Bezirk Zweibrücken, *Stefan Walter*, ist es auf diese Weise aber erneut gelungen, die Veranstaltung unter Einhaltung der bestehenden Corona Bestimmungen, dh begrenzt auf 20 Teilnehmer, perfekt organisiert in Präsenz stattfinden zu lassen. Als Teilnehmer dieser kleinen, aber feinen Veranstaltung fühlt man (und Frau) sich immer willkommen. Nicht zuletzt der Wohlfühlfaktor dürfte dazu beitragen, dass Herr Kollege Walter stets hochkarätige Referenten gewinnen kann.



So begann der Donnerstag mit einem furiosen, 3-stündigen Vortrag von Frau Kollegin *Dr. Stephanie Herzog* zu „Aktuelle(n) Fragestellungen im Pflichtteilsrecht“. Nachdem Frau

Dr. Herzog im „Staudinger“ Teile des Pflichtteilsrechts kommentierte, lieferte die Referentin zu den wertvollen Hinweisen für die praktische Arbeit auch den entsprechenden rechtlichen Unterbau. Sie beschäftigte sich im Rahmen von § 2311 BGB mit der Zuordnung von Vermögen von Ehegatten sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite, ging ausführlich auf die Regelung des „§ 2313 BGB“ ein und stellte den Teilnehmern dar, wieviel Zündstoff in dieser Vorschrift enthalten ist, die in der Praxis häufiger bemüht werden könnte als dies tatsächlich der Fall ist. Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrages war die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs, insbesondere die prozessualen Instrumente. Hier gab die Referentin wertvolle Hinweise zur Antragstellung, insbesondere zur Auskunft und Wertermittlung sowie zur Vollstreckung dieser Ansprüche. Zum „notarielle Nachlassverzeichnis“ stellte Frau Dr. Herzog ein Gesamtkonzept basierend auf dem der rechtlichen Konstruktion zugrunde liegenden 3-Personenverhältnis (Pflichtteilsberechtigter und Erbe einerseits sowie Erbe und beauftragter Notar andererseits) dar, mit dem es gelingen kann, die scheinbar unübersehbare Rechtsprechung rund um die Ermittlungspflicht des Notars und die Pflicht des Erben, an der Informationsverschaffung mitzuwirken, für die Praxis in den Griff zu bekommen. Ausführlich referierte sie auch über die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung bei einem nicht vollständigen Nachlassverzeichnis. Aufgrund der Fülle des Stoffes und einer regen, fruchtbaren Diskussion hat sich die Referentin aus ihrem letzten großen Kapitel ausgewählter Probleme zur Pflichtteilsergänzung auf die Themen „unbenannter Zuwendungen“ und „Pflegeverpflichtung“ beschränkt, worüber allein ein mehrstündiger Vortrag hätte gehalten werden können. Dank des ausführlichen und fundierten Skripts können diese Probleme zu Hause vertieft werden. Nach diesen 3 Stunden wussten sowohl die Referentin als auch die Teilnehmer, was sie geleistet haben.



Nach einer kurzen Pause erfolgte ein Wechsel der Blickrichtung durch den Vortrag des stellv. Direktors des Amtsgerichts Kaiserslautern **Heribert Marx**, über „**Erbrechtliche Probleme und Fallgestaltungen aus der Sicht des Nachlassrichters**“. Der Referent behandelte zwar Themen wie den Ablauf des Erbscheinsverfahrens, die Erteilung des europäischen Nachlasszeugnisses und häufige Fallgestaltungen im Erbscheinsverfahren wie Einhaltung der Formvorschriften, Testierunfähigkeit, Auslegung und Anfechtung letztwilliger Verfügungen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und deren Anfechtung etc, die den Teilnehmern bekannt waren. Durch die Darstellung aus der Sicht des Nachlassrichters ergaben sich jedoch wertvolle Erkenntnisse, wie der Anwalt die Ansprüche seines Mandanten besser und wirkungsvoller durchsetzen kann. Herr Direktor Marx zeigte sich als ein erfahrener Praktiker und Pragmatiker vor dem Herrn, obwohl er sich laut Statistik nur zu 6 % seiner Arbeitszeit mit Nachlassverfahren beschäftigt. Der Umstand, dass das Referat eines Nachlassrichters nicht das beliebteste ist und zum anderen die Tatsache, dass an vielen Amtsgerichten keine Spezialisierung erfolgt, hat den Teilnehmern, die schwerpunktmäßig oder ausschließlich im Bereich des Erbrechts tätig sind, die in der Praxis bestehenden Probleme bestätigt, nämlich, dass viele Nachlassrichter, für die das Referat nur eine Durchgangsstation ist, nicht über vertiefte Kenntnisse im Erbrecht verfügen, im Ergebnis aber am längeren Hebel sitzen. Diese Einschätzung gilt sicherlich nicht für den Referenten, der trotz seines geringen Arbeitszeitanteils an Nachlassverfahren kompetent, engagiert und mit großer Erfahrung den Teilnehmern die andere Seite der Medaille präsentierte.

Nach so viel Input konnten sich die Teilnehmer bei einem gemeinsamen Abendessen jenes Menü schmecken lassen, welches bereits in der Ära Kohl dem britischen Premierminister John Major kredenzt worden war; natürlich mit der entsprechenden Weinbegleitung.

Den krönenden Abschluss am Freitagvormittag bildete der 4-stündige Vortrag von Herrn Richter am BGH **Prof. Dr. Christoph Karczewski** zum Thema „**Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung im Erbrecht**“. Das Thema hätte auch brandaktuelle Rechtsprechung heißen können, da Herr Professor Karczewski mit der vom BGH am Tag zuvor, dem 29.9.2021, verkündeten Entscheidung zur Frage, ob es einen Wertermittlungsanspruch durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens auch gibt, wenn der Nachlassgegenstand zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung verkauft war,¹ begann. Im Ergebnis bestand im entschiedenen Fall ein Anspruch auf Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Für den 1.12.2021 hat der BGH ein Verfahren IV ZR 189/20 terminiert, in dem es um die Frage geht, ob nach Errichtung eines notariellen Nachlassverzeichnisses eine eidesstattliche Versicherung möglich ist. Nach Darstellung des Meinungsstreits darf man auf die Entscheidung gespannt sein. Der Referent musste angesichts des 150 Seiten starken, perfekt aufbereiteten Manuskripts in seinem Vortrag Schwerpunkte setzen. Neben den vorgenannten Entscheidungen bzw. der zu erwartenden Entscheidung aus dem Bereich des Pflichtteilsrechts hat Herr Prof. Karczewski obergerichtliche Beschlüsse aus dem Themenbereich „**Auslegung testamentarischer Bestimmungen**“ behandelt. Einen Schwerpunkt hat der Referent auf die Irrtumsanfechtung einer Ausschlagungserklärung anhand der Entscheidung des OLG Frankfurt vom 6.2.2021² gelegt und auf die tendenziell anfechtungsfreundliche Rechtsprechung des BGH aus den Jahren 2006 und 2016 hingewiesen. Aus dem Themenbereich Erbengemeinschaft hat der Referent die Entscheidung des 7. Senats vom 4.11.2020³ vorgestellt und den Einzelfallcharakter dieser Entscheidung veranschaulicht. Im Bereich des Erbscheinsverfahrens hat Prof. Karczewski auf die vom OLG Hamburg in dessen Beschluss vom 7.4.2020⁴ zugelassene Rechtsbeschwerde hingewiesen, die beim 4. Senat unter dem Az. IV ZB 17/20 zur Frage anhängig ist, ob ein Beteiligter einen Anspruch darauf hat, dass das Nachlassgericht im Erbscheinsverfahren bei Vorliegen mehrerer Testamente, die grundsätzlich von gleichen Erbquoten ausgehen, entscheidet, aufgrund welchen Testaments der Beteiligte Miterbe geworden ist. Nach langen Jahren konnte der BGH am 26.5.2021⁵ auch zum Thema Grabpflegekosten entscheiden. Im Bereich der EuErbVO darf man auf die Entscheidung des BGH zur Frage, ob die Rechtswahl englischen Rechts gegen den deutschen ordre public verstößt, da dieses kein Pflichtteilsrecht kennt, gespannt sein. Das Verfahren ist beim BGH unter IV ZR 121/21 anhängig. Zur Überprüfung steht das Urteil des OLG Köln vom 22.4.2021.⁶ Der mit geschliffener Wortwahl und subtilem Humor präsentierte Vortrag von Professor Karczewski war ein Hörgenuss mit allerbestem fachlichem Inhalt.

Auch das Rahmenprogramm stand hinsichtlich der Qualität der Fachtagung in nichts nach. Von dem Spaziergang mit einem Winzer zum Thema „vom Rebstock ins Glas“ mit

1 BGH Urt. v. 29.9.2021 – IV ZR 328/20, ErbR 2022, Heft 1 mAnm Horn.

2 21 W 167/20, ErbR 2021, 611.

3 VII ZB 69/18, ErbR 2021, 205.

4 2 W 83/19.

5 IV ZR 174/20.

6 24 U 77/20, BeckRS 2021, 15421.

abschließender Weinverkostung war ebenfalls nur Gutes zu hören.

So verwundert es nicht, dass einige Teilnehmer bereits Zimmer für die **13. Deidesheimer Beratertage vom 12. – 13.5.2022** gebucht haben.

RA Ursula Flechtner, FA'in ErbR, Nürnberg

Rechtsprechung

Entscheidungen

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall ist Erbvertrag iSd EuErbVO; zur Rechtswahl vor Inkrafttreten der EuErbVO

Art. 3 Abs. 1 b), 83 Abs. 2 EuErbVO

- 1. Art. 3 Abs. 1 b EuErbVO ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag, in dem eine Person vorsieht, dass bei ihrem Tod das Eigentum an einer ihr gehörenden Liegenschaft auf andere Vertragsparteien übergeht, einen Erbvertrag im Sinne dieser Bestimmung darstellt.**
- 2. Art. 83 Abs. 2 EuErbVO ist dahin auszulegen, dass er nicht auf die Prüfung der Wirksamkeit einer Rechtswahl anzuwenden ist, die vor dem 17.8.2015 lediglich für einen Erbvertrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 b) EuErbVO, der einen bestimmten Vermögenswert des Erblassers und nicht dessen gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen betrifft, getroffen wurde.**

(Leitsatz der Schriftleitung)

EuGH Urt. v. 9.9.2021 – C-277/20

(Vorabentscheidungsersuchen d. OGH Beschl. v. 27.5.2020 – 5 Ob 61/20m)

I. Gründe: Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 lit. b sowie Art. 83 Abs. 2 EuErbVO.

Das Ersuchen ergeht im Rahmen eines von dem deutschen Staatsangehörigen UM angestrebten Verfahrens wegen eines Antrags auf Eintragung des Eigentumsrechts an einer in Österreich gelegenen Liegenschaft in das Grundbuch.

II. Rechtlicher Rahmen [...] Österreichisches Recht

§ 956 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Fassung lautet:

„Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtnis gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändigt worden ist.“

§ 1 Abs. 1 lit. d des Notariatsaktgesetzes knüpft die Gültigkeit eines Schenkungsvertrags ohne wirkliche Übergabe an die Aufnahme eines Notariatsakts.

§ 26 des Grundbuchgesetzes sieht vor:

„(1) Einverleibungen und Vormerkungen können nur aufgrund von Urkunden bewilligt werden, die in der zu ihrer Gültigkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind.“

(2) Diese Urkunden müssen, wenn es sich um die Erwerbung oder Umänderung eines dinglichen Rechts handelt, einen gültigen Rechtsgrund enthalten.“

§ 2 des Rechtspflegergesetzes (im Folgenden: RpfLG) bestimmt:

„Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden [...]“

3. Grundbuchs- und Schiffsregistersachen; [...]

§ 16 Abs. 2 RpfLG sieht vor:

„Dem Richter bleiben stets vorbehalten [...] 6. Entscheidungen, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist.“

II. Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

Ausweislich der dem Gerichtshof vorliegenden Akte verpflichtete sich der Vater von UM mit Vertrag vom 22.7.1975, unter bestimmten Bedingungen seinem Sohn und seiner damaligen Schwiegertochter das Eigentum an einer in Österreich gelegenen Liegenschaft einschließlich aller im Zeitpunkt seines Ablebens darauf befindlichen Bauwerke je zur Hälfte zu übertragen. Beim Abschluss dieses Vertrags, für den österreichisches Recht als anwendbar bestimmt worden war, hatten alle Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Zu den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen gehörte ua die Verpflichtung des Vaters von UM, binnen zehn Jahren nach Vertragsabschluss ein Zweifamilienhaus zu errichten, sowie der Umstand, dass UM und seine Ehefrau noch verheiratet sein mussten und diese noch am Leben sein musste. Andernfalls sollte UM laut Vertrag der einzige Begünstigte sein. Der Vater von UM bewilligte auch die Eintragung der Eigentumsübertragung im österreichischen Grundbuch, sofern eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt und nachgewiesen wird, dass die Bedingungen für die Durchführung der Übertragung eingetreten sind. Vor dem Tod des Vaters von UM am 13.5.2018 in Köln (Deutschland) kam es zur Scheidung der Ehe von UM und seiner Frau, die in weiterer Folge starb.

Das Nachlassverfahren wurde beim Amtsgericht Köln (Deutschland), dem letzten Aufenthaltsort des Vaters von UM, eröffnet.

UM beantragte beim Bezirksgericht Hermagor (Österreich) die Einverleibung seines Eigentumsrechts an der im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden Liegenschaft im Grundbuch und machte hierzu geltend, dass er zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters der einzige Begünstigte des oben genannten Vertrags gewesen sei. Der mit der Entscheidung über dieses